

Lessing-Gymnasium Köln-Porz (Zündorf)

**Die Abgrenzung von Diebstahl (§242 StGB) und
Raub (§249 StGB)**

In der Jahrgangsstufe Q1

Projektarbeit von:

Johanna Eggert

Im Projektkurs Recht

Schuljahr 2021/22

Betreut von: Herrn Thomalla

Abgegeben am: 02.05.2022

Note:

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Bedeutung von Diebstahl und Raub in Deutschland.....	3
III. Definition des Diebstahls	4
A) Objektiver Tatbestand	4
1.) Tatobjekt: Eine fremde bewegliche Sache.....	4
2.) Tathandlung	4
B) Subjektiver Tatbestand.....	5
1.) Vorsatz	5
2.) Zueignungsabsicht	6
C) Rechtswidrigkeit.....	6
D) Versuchsstrafbarkeit.....	6
E) Fallbeispiel zum Diebstahl	7
IV. Unterschiede zum Raub	8
A) Allgemein.....	8
B) Objektiver Tatbestand	9
1.) Nötigungsmittel	9
2.) Zusammenhang.....	10
C) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz	10
V. Fallbeispiel: Abgrenzung von Diebstahl und Raub	11
VI. Fazit.....	12
Literaturverzeichnis.....	13

I. Einleitung

In der folgenden Projektarbeit soll der Unterschied zwischen Diebstahl und Raub erörtert werden. Zunächst werde ich auf die Bedeutung der beiden Delikte in der deutschen Kriminalität eingehen. Anschließend werde ich den rechtlichen Begriff des Diebstahls gemäß § 242 StGB definieren und anhand eines Fallbeispiels verdeutlichen, um diesen anschließend mit der Definition des Raubes nach § 249 StGB zu vergleichen. Im Anschluss werde ich die Abgrenzung der beiden Delikte anhand eines theoretischen Fallbeispiels erläutern. Basierend auf meinen Ergebnissen werde ich am Ende der Projektarbeit zu einem Fazit kommen, was den Diebstahl vom Raub unterscheidet.

Andere Eigentums- und Vermögensdelikte, wie beispielsweise der räuberische Diebstahl gemäß § 252 StGB oder die räuberische Erpressung gemäß § 253 StGB, werden in dieser Projektarbeit nicht behandelt.

II. Bedeutung von Diebstahl und Raub in Deutschland

Basierend auf Statistiken des Bundeskriminalamtes, lässt sich der Stellenwert von Diebstahl und Raub in der deutschen Gesamtkriminalität erkennen. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass bei einer rückgängigen Anzahl registrierter Straftaten auch die Anzahl von Diebstahlsdelikten zurückgeht.¹ Im Jahr 2020 wurden 1.682.610 Fälle in der Diebstahlskriminalität polizeilich erfasst, darunter 18,07 Prozent Ladendiebstähle und 15,51 Prozent Diebstähle von Fahrrädern.² Insgesamt machte der einfache Diebstahl im Jahr 2020 etwa 17,5 Prozent der Gesamtkriminalität in Deutschland aus.³ In den letzten fünf Jahren, von 2015 bis 2020, sank die Rate der Diebstahlsdelikte um 22,3 Prozent, auch die Raten von verschiedenen Raubdelikten sanken in den vergangenen fünf Jahren deutlich.⁴ Die geringste Veränderung gab es bei polizeilich erfassten Raubüberfällen auf Tankstellen, welche allerdings auch um etwa 8,07 Prozent sank.⁵

¹ vgl. Statista-Dossier zur Kriminalität in Deutschland: Diebstahl und Raub, S. 2f.

² vgl. ebd., S. 4 und 9

³ vgl. ebd., S. 5

⁴ vgl. ebd., S. 32ff.

⁵ vgl. ebd., S. 36

III. Definition des Diebstahls

A) Objektiver Tatbestand

1.) Tatobjekt: Eine fremde bewegliche Sache

Als Sache gelten grundsätzlich alle körperlichen Gegenstände. Diese sind unabhängig von ihrem ökonomischen Wert und ihrem Aggregatzustand zu betrachten. Immaterielle Güter können keine tauglichen Tatobjekte sein, jedoch gelten Urkunden, auf denen diese vermerkt sind, als Sache.⁶ Beweglich ist eine Sache, wenn diese von ihrem jeweiligen Standort entfernt werden kann, auch wenn die einzelnen Bestandteile erst beweglich gemacht werden müssen. Durch das Trennen einer Sache wird jedes der Bestandteile zu einem geeigneten Tatobjekt.⁷ Maßgebend nach dem bürgerlichen Recht ist eine Sache fremd, wenn sie Eigentum von mindestens einer anderen Person als dem Täter steht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerb des Gegenstandes verboten ist. Herrenlose Sachen sind keine Tatobjekte. Grundsätzlich gelten alle Gegenstände als eigentumsfähig.⁸ Eine Sache ist für den Täter ebenfalls fremd, wenn dieser nur Miteigentum oder Gesamthandseigentum an der Sache hat.⁹

2.) Tathandlung

Die Tathandlung des Diebstahls ist die Wegnahme.¹⁰ Diese bezeichnet den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

„Unter Gewahrsam versteht man die Sachherrschaft (objektive Komponente), die von einem natürlichen Sachherrschaftswillen getragen wird (subjektive Komponente).“¹¹ Sobald eine dieser Komponenten fehlt, ist der Gewahrsam beendet. Objektiv setzt der Gewahrsam vor, dass eine tatsächliche, physische und sachsubstanzbezogene Verfügungsgewalt bei dem Gewahrsamsinhaber besteht.¹² Diese Macht erlaubt es einem, nach Belieben mit der Sache zu verfahren, anderen die Benutzung dieser Sache zu er-

⁶ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 242 Rn 5f.

⁷ vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 10

⁸ vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 242 Rn 5f.

⁹ vgl. Zopfs, Tatbestand des Diebstahls – Teil 1, S.507

¹⁰ vgl. Joecks, Strafgesetzbuch Studienkommentar, § 242 Rn 10

¹¹ Eisele, Strafrecht BT II, § 242 Rn 26

¹² vgl. Mitsch, Strafrecht BT 2, S.13

möglichen oder zu unterbinden, sie zu zerstören usw. Die subjektive Komponente besagt, dass sowohl ein Gewahrsamsbewusstsein als auch ein zumindest genereller Gewahrsamswille vorhanden sein muss.¹³

Ein Bruch fremden Gewahrsams liegt vor, wenn dieser gegen oder zumindest ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben und anschließend von einer anderen Person neu begründet wird. Dabei ist irrelevant, ob der Gewahrsamsbruch vom Täter selbst herbeigeführt wird oder dieser sich eines Dritten bedient. Als zweiten Teilakt muss der Täter oder ein Dritter neuen Gewahrsam an der Sache begründen, um die tatsächliche Sachherrschaft zu erlangen.¹⁴ Die h.M. vertritt die Apprehensionstheorie, welche besagt, dass neuer Gewahrsam begründet ist, wenn der Täter frei über die Sache verfügen kann und wenn der ehemalige Gewahrsamsinhaber nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen.¹⁵ Für den objektiven Tatbestand ist sowohl die Dauer des neuen Gewahrsams, als auch der zeitliche Abstand zwischen Gewahrsamsbruch und Begründung neuen Gewahrsams unerheblich. Nach Begründung neuen Gewahrsams ist die Tat vollendet, beendet ist sie jedoch erst, wenn der Täter den neuen Gewahrsam endgültig gesichert hat.¹⁶

B) Subjektiver Tatbestand

1.) Vorsatz

Der subjektive Tatbestand des Diebstahls gemäß § 242 StGB erfordert Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes, des Tatobjektes und der Tathandlung. *Dolus eventualis*, also bedingter oder eventueller Vorsatz, ist im Fall des Diebstahles ausreichend. Ein Tatbestandsirrtum liegt beispielsweise dann vor, wenn der Täter die Sache nicht für fremd oder als gewahrsamslos ansieht.¹⁷ Der Vorsatz des Täters muss sich nicht auf eine konkrete Sache richten, es ist bereits ausreichend, wenn sich dieser seiner Ansicht nach auf stehlebenswerte Gegenstände begrenzt. Auch ist es nicht von Relevanz, ob sich der Vorsatz während der Tat erweitert oder verengt. Aufgrund des

¹³ vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 20

¹⁴ vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 242 Rn 10f.

¹⁵ vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 32

¹⁶ vgl. Lackner, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 18

¹⁷ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 242 Rn 61

einheitlichen Diebstahlvorsatzes liegt auch bei Wegnahme unterschiedlicher Gegenstände eines Eigentümers lediglich ein Diebstahl vor.¹⁸

2.) Zueignungsabsicht

Im Hinblick auf die Zueignung setzt das Gesetz Absicht voraus. Diese Absicht bezieht sich auf eine zumindest vorübergehende Aneignung und den Willen einer andauernden Enteignung.¹⁹ Um zu entscheiden, ob eine Zueignungsabsicht vorliegt, bedient sich die Rspr. der Vereinigungstheorie. Diese kombiniert die Substanztheorie und die Sachwerttheorie und besagt, „dass die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Wert dem Vermögen des Berechtigten dauerhaft entzogen und dem des Nichtberechtigten zumindest vorübergehend einverleibt werden“²⁰ muss. Die Zueignungsabsicht kann sich auf die Selbstzueignung erstrecken, aber auch auf die Drittzueignung.²¹ Beispiele, die der Zueignungsabsicht entgegenstehen, sind der sogenannte Rückführungswille oder ein sogenannter Gebrauchsdiebstahl (*furtum usus*).²²

C) Rechtswidrigkeit

Die beabsichtigte Zueignung muss objektiv und subjektiv rechtswidrig sein. Rechtswidrig ist die erstrebte Zueignung, sobald sie der materiellen Eigentumsordnung widerspricht, also, wenn es an dem nötigen Einverständnis des Eigentümers fehlt und die Sache nicht durch einen Übereignungsanspruch gedeckt ist.²³

Die einzigen praktisch denkbaren Rechtfertigungsgründe eines Diebstahls sind Notstand und eine mutmaßliche Einwilligung, die allerdings schon im subjektiven Tatbestand ausgeschlossen wurde.²⁴

D) Versuchsstrafbarkeit

Die Strafbarkeit des versuchten Diebstahls ist in § 242 Abs. 2 ausdrücklich angeordnet. Für den Tatentschluss ist es ebenfalls ausreichend, wenn der Vorsatz des Täters sich noch nicht auf eine konkrete Sache bezieht. Hält der Täter die Sache irrig für fremd, so

¹⁸ vgl. Eisele, Strafrecht BT II, § 242 Rn 60

¹⁹ vgl. Zopfs, Tatbestand des Diebstahls – Teil 2, S.649

²⁰ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 242 Rn 35

²¹ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 242 Rn 68f.

²² vgl. Mitsch, Strafrecht BT 2, S.45

²³ vgl. Lackner, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 27

²⁴ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze

kommt ein untauglicher Versuch in Frage. Für einen Rücktritt gemäß § 24 StGB ist ausschlaggebend, dass der Täter nur bis zur Begründung neuen Gewahrsams zurücktreten kann. Eine spätere Rückgabe führt also nicht zu einer Strafbefreiung, sondern kann allenfalls strafmildernd im Sinne von § 46 StGB berücksichtigt werden.²⁵

E) Fallbeispiel zum Diebstahl

„Rechtstudent R betritt den Supermarkt des Ladeninhabers L, um [...] zwei Flaschen Wodka zu kaufen. Als R vor dem Regal steht, stellt er [...] fest, dass er für zwei Flaschen zu wenig Geld [...] hat. R entschließt sich spontan, eine Flasche zu stehlen: Er stellt eine Flasche in den Einkaufswagen und steckt die zweite unter seine Leder-Jacke. Auf dem Weg zur Kasse kommen R dann moralische Bedenken: er holt die Flasche [...] wieder unter der Jacke hervor, geht zurück zum Regal und stellt sie an ihren ursprünglichen Platz. Die ganze Aktion war von dem aufmerksamen Ladendetektiv D beobachtet worden.“²⁶

R könnte sich durch das Verstecken der Flasche Wodka unter seiner Jacke im Supermarkt gemäß § 242 Abs.1 StGB strafbar gemacht haben.

Zunächst muss die Flasche eine fremde bewegliche Sache für R gewesen sein. Da diese zum Inventar des Ladens gehört, ist sie weder herrenlos noch Eigentum des R und somit für R fremd. An der Sacheigenschaft und Beweglichkeit der Flaschen bestehen keinerlei Zweifel.

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 242 Abs.1 StGB muss R die Flasche auch weggenommen haben. Die Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Eigentums. Als Gewahrsamsinhaber kommt Ladenbesitzer L in Betracht. Dieser muss eine tatsächliche Sachherrschaft über die Flasche und einen natürlichen Herrschaftswillen hinsichtlich der Flasche gehabt haben. Nach der Verkehrsanschauung bezieht sich die tatsächliche Sachherrschaft auf alle sich im Laden befindlichen Gegenstände, ebenso der natürliche Herrschaftswille des L. Dementsprechend bestand aus der Sicht des R ein fremder Gewahrsam an der eingesteckten Flasche. Zur Begründung neuen Gewahrsams ist es nötig, dass R die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem

²⁵ vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 242 Rn 58

²⁶ Schwabe, Strafrecht Besonderer Teil 2, S.14

natürlichen Herrschaftswillen, erlangt hat. Daraus ergeben sich zwei Bedenken: Zum einen befand sich R zum Zeitpunkt des Einsteckens noch im Laden des L, zum andern wurde er während des Einsteckens von D beobachtet. Das erste Bedenken ist ohne Bedeutung, da bei Ladendiebstahl bereits das Einstecken kleiner Gegenstände für eine Gewahrsamsbegründung ausreicht. Zudem ist die Heimlichkeit keine Voraussetzung für den Tatbestand des Diebstahls, weshalb auch das zweite Bedenken irrelevant ist.

Zusätzlich muss R zum Zeitpunkt der Tathandlung vorsätzlich und mit der Absicht, sich die Sache zuzueignen, gehandelt haben. R wusste um alle Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehörten und handelte zudem auch mit der Absicht, die Sache zu stehlen. An Rechtswidrigkeit und Schuld bestehen somit keine Zweifel. Ein strafbefreiender Rücktritt ist nur vom Versuch einer Tat möglich. R hat das Delikt allerdings schon beendet, weshalb eine Strafbefreiung nicht in Frage kommt.

R hat sich damit durch das Einstecken der Flasche wegen Diebstahls nach § 242 StGB strafbar gemacht.²⁷

IV. Unterschiede zum Raub

A) Allgemein

§ 249 StGB ist ein selbstständiges Delikt, das die objektiven und subjektiven Merkmale des Diebstahls gemäß § 242 StGB einschließt und diesen mit der Nötigung kombiniert. Geschütztes Rechtsgut ist zum einen das Eigentum des Opfers, zum andern die persönliche Freiheit.²⁸ Im Gegensatz zum Diebstahl ist der Raub ein Verbrechensdelikt. Daraus folgt, dass auch das Strafmaß für einen Raub höher angesetzt ist als das eines Diebstahls.²⁹ Im Folgenden sollen nur die Unterschiede zum Diebstahl thematisiert werden, um diese beiden Delikte voneinander abzugrenzen.

²⁷ Gesamtes Guthaben vgl. Schwabe, Strafrecht Besonderer Teil 2, S.23f.

²⁸ vgl. Joecks, Strafgesetzbuch Studienkommentar, § 249 Rn 1

²⁹ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 249 Rn 1

B) Objektiver Tatbestand

1.) Nötigungsmittel

Wie der Diebstahl gemäß § 242 StGB fordert auch der Raub nach § 249 StGB die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Entscheidend für die Tathandlung ist das Einsetzen eines qualifizierten Nötigungsmittels, nämlich Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit Gefahr um Leib um Leben, um die fremde bewegliche Sache wegzunehmen.³⁰

Die Gewalt muss gegen eine Person gerichtet sein, sich dementsprechend auf Leib, Leben und Bewegungsfreiheit der betroffenen Person beziehen. Es ist unerheblich, ob die Gewalt in Form von *vis absoluta* oder *vis compulsiva* ausgeübt wird.³¹ Die *vis absoluta* wird als absolute oder willensbrechende Gewalt bezeichnet, während die *vis compulsiva* als zwingende Gewalt definiert ist. Die Unterscheidung dieser beiden Arten der Gewalt ist kompliziert und umstritten, für den Tatbestand des Raubes aber ohne Bedeutung.

Eine Drohung ist im Sinne von § 242 das Ankündigen eines zukünftigen Übels, das von dem Täter beeinflusst werden kann oder bei dem der Täter einen Einfluss vortäuschen kann. Diese kann sich gegen das Opfer oder einen Dritten, der ein engeres Verhältnis zu dem Opfer hat, richten. Es ist unerheblich, ob die Drohung tatsächlich verwirklicht werden soll, deshalb kann die Drohung auch List oder Täuschung beinhalten.³² Das angekündigte Übel muss genau wie die Gewalt eine Bedrohung auf Leib und Leben darstellen.

Kritisch zu betrachten im Fall des Raubes ist, ob die genötigte Zustimmung mit einem Einverständnis gleichgesetzt werden kann. Ansonsten würde es bei jedem Raub an der Rechtswidrigkeit der Tathandlung fehlen, da das Tatobjekt nicht als fremde Sache angesehen werden könnte.

³⁰ vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 249 Rn 4

³¹ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 249 Rn 4

³² vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 249 Rn 8

2.) Zusammenhang

Nicht übersehen werden darf der Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes reicht es nicht aus, wenn Nötigung und Wegnahme auf beliebige Weise additiv verwirklicht werden. Diese müssen so miteinander verknüpft sein, wie der Raubtatbestand es verlangt.³³

Die Nötigung muss die Wegnahme ermöglichen oder zumindest erleichtern weshalb oft, aber nicht immer, auch von einem Kausalitätszusammenhang gesprochen werden kann. Das Nötigungsmittel muss objektiv nicht nötig sein, um die Wegnahme zu ermöglichen. Zudem muss die Wegnahme in räumlich-zeitlichem Zusammenhang mit der Gewalt oder Drohung stehen. Nur dieser Zusammenhang mit dem Nötigungsmittel bildet eine raubspezifische Einheit, welche den gegenüber dem bloßen Diebstahl erhöhten Unrechtsgehalt rechtfertigt.³⁴ Die Gewalt oder Drohung muss der Wegnahme vorangehen oder zumindest zeitgleich geschehen, um die Annahme des Raubes zu bestätigen. Ist der zeitliche Unterschied jedoch zu groß, kann nicht mehr von einem Raub gesprochen werden, da die Gewalt lediglich die Vorbereitung zur Wegnahme wäre und nicht das Ansetzen zu dieser. Eine der Wegnahme nachfolgende Nötigung kann den Tatbestand des Raubes nicht erfüllen.³⁵

Der Raub ist bei vollendeter Wegnahme vollendet. Sobald zur Nötigungshandlung, die unmittelbar zur Tatvollendung führen soll, angesetzt wird, liegt ein versuchter Raub vor.³⁶

C) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Entsprechend der Doppelnatur des Raubes muss der Vorsatz dessen sowohl den Wegnahmevorsatz als auch einen zumindest bedingten Nötigungsvorsatz umfassen.³⁷ Darüber hinaus muss der Täter auch einen subjektiven Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme herstellen; er muss die Nötigung als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sehen.³⁸

³³ vgl. Mitsch, Strafrecht BT 2, S.509

³⁴ vgl. Eisele, Strafrecht BT II, § 249 Rn 320

³⁵ vgl. Mitsch, Strafrecht BT 2, S.510

³⁶ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 249 Rn 16f.

³⁷ vgl. Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 249 Rn 21

³⁸ vgl. Satzger, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, § 249 Rn 17

V. Fallbeispiel: Abgrenzung von Diebstahl und Raub

„Rechtstudent R quatscht an der Theke [...] [eines Klubs] die Medizin-Studentin M an. Zur Stelle ist sofort Assistenzarzt A, der R mit der Bemerkung, sie sei ‚sein Schätzchen‘, anlächelt. R streckt den nervenden A daraufhin umgehend mit einem Kinnhaken zu Boden und wird sich mit der von diesem animalischen Akt mächtig beeindruckten M schnell einig hinsichtlich des Fortgangs des Abends. Als R sich gerade zur Toilette zwecks Kondomerwerb begeben will, bemerkt er, dass der am Boden liegende A ein Päckchen der begehrten Tüten in seiner Brusttasche trägt. Da R auch bemerkt, dass A noch stark benommen ist und vorläufig keine Regung zeigt, entnimmt er der Brusttasche die Kondome und verschwindet mit M.“³⁹

R könnte sich dadurch, dass er dem am Boden liegenden A die Kondome aus dessen Brusttasche wegnahm, wegen Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Voraussetzung für den objektiven Tatbestand ist zuallererst die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Die Kondome waren für R fremde bewegliche Sachen. R bricht den Gewahrsam des A, als er diese aus der Brusttasche von A nimmt und durch das Einstecken neuen Gewahrsam begründet. Eine Wegnahme einer fremden bewegliche Sache liegt dementsprechend vor. Auch handelte R vorsätzlich mit Zueignungsabsicht.

Des Weiteren ist eine Gewaltanwendung oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr gegen Leib oder Leben gegen eine Person erforderlich. R wendet durch den Faustschlag Gewalt gegen A an, eine gegenwärtige Gewaltszuführung vor. Zur Erfüllung des Raubtatbestandes bedarf es allerdings auch eines finalen Zusammenhanges zwischen Wegnahme und Nötigungsmittel. Aus den folgenden Erwägungen ergeben sich allerdings Bedenken, dass das Nötigungsmittel zum Zwecke der Wegnahme eingesetzt wurde: R schlug den A nicht in der Absicht nieder, anschließend die Kondome zu entwenden.

³⁹ Schwabe, Strafrecht Besonderer Teil 2, S.140

Aus der Sicht des R gibt es deshalb keine kausale Verknüpfung zwischen der Nötigungshandlung und der Wegnahme. Es ist insgesamt von Bedeutung, ob der Täter den Entschluss der Wegnahme zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung fällt oder erst nach Abschluss dieser. Nur in der erstgenannten Version liegt der für den Raub erforderliche Finalzusammenhang vor.

Im vorliegenden Fall fasst R den Entschluss der Wegnahme erst, als er A am Boden liegen sieht. Der Zeitpunkt der Gewaltanwendung war bereits abgeschlossen und R nutzte lediglich die Wirkung dieser aus. Dies genügt nicht für die Bestätigung des finalen Zusammenhangs gemäß § 249 Abs.1 StGB.

R hat sich dementsprechend aufgrund mangelnden finalen Zusammenhanges zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme nicht wegen Raubes gemäß § 249 Abs.1 StGB strafbar gemacht. Allerdings hat sich R, wie bereits im Rahmen des § 249 StGB geprüft, durch die Entwendung der Kondome wegen Diebstahls gemäß § 242 Abs.1 StGB strafbar gemacht. Durch den Faustschlag hat R außerdem eine Körperverletzung gemäß § 223 Abs.1 StGB begangen.⁴⁰

VI. Fazit

Basierend auf meinen Ergebnissen, lässt sich der Unterschied zwischen Diebstahl und Raub klar feststellen. Zusätzlich zum Tatbestand des Diebstahls gemäß § 242 Abs.1 StGB, welcher die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in vorsätzlichem Handeln mit Zueignungsabsicht voraussetzt, benötigt der Raub gemäß § 249 Abs.1 StGB auch das vorsätzliche Einsetzen eines qualifizierten Nötigungsmittels, Gewalt oder einer Drohung, welches im finalen Zusammenhang zur Wegnahme einer fremden beweglichen Sache stehen muss. So gesehen, ist der § 249 StGB also eine Erweiterung oder eine Steigerung des § 242 StGB, welche auch ein erhöhtes Strafmaß rechtfertigt. Wie an dem von mir angeführten Fallbeispiel klar wurde, ist die Unterscheidung der beiden Delikte nicht immer einfach, aber dennoch möglich. Gerade aufgrund des hohen Anteils von Diebstahl und Raub in der deutschen Kriminalität ist die Unterscheidung dieser von großer Bedeutung.

⁴⁰ Guthaben vgl. Schwabe, Strafrecht Besonderer Teil 2, S.149f.

Literaturverzeichnis

- Eisele, Jörg, Winfried Boecken und Stefan Koriath. *Strafrecht - Besonderer Teil II : Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte*. Stuttgart, 2021.
- Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München, 2010.
- Joecks, Wolfgang und Jäger, Christian. *Strafgesetzbuch Studienkommentar*. München, 2018.
- Kindhäuser, Urs. *Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar*. Baden-Baden, 2006.
- Lackner, Karl und Kristian Kühl. *StGB Strafgesetzbuch Kommentar*. München, 2007.
- Mitsch, Wolfgang. *Strafrecht - Besonderer Teil 2*. Berlin, Heidelberg, 2015.
- Satzger, Helmut, Bertram Schmitt und Gunter Widmaier, *StGB Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln, 2009.
- Schwabe, Winfried. *Strafrecht Besonderer Teil 2*. Stuttgart, 2019.
- Statista-Dossier zur Kriminalität in Deutschland: Diebstahl und Raub*. Hamburg: Statista, 2019.
- Zopfs, Jan. „Der Tatbestand des Diebstahls - Teil 1.“ *Zeitschrift für das juristische Studium* 5/2009: S. 506-515.
- . „Der Tatbestand des Diebstahls – Teil 2.“ *Zeitschrift für das juristische Studium* 06/2009: S. 649-658.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum:

Unterschrift: